

57. Sind die in den §§ 122, 179, 307 BGB. enthaltenen Vorschriften, durch welche die Höhe des Schadenersatzes auf das Erfüllungsinteresse beschränkt und die Anwendung des § 254 BGB. ausgeschlossen wird, in allen Fällen einer Haftung aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen anzuwenden?

BGB. §§ 122, 179, 254, 276, 307.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 22. Juni 1936 i. S. Abbruch-WG. L. (Wekl.) v. Preuß. Staat (Rl.). IV 75/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hatte unter dem 12. und 14. März 1934 mit dem Kläger, vertreten durch den Regierungspräsidenten in P., zwei schriftliche Verträge geschlossen, durch welche sie ihr Grundstück in L. dem Kläger als Landjahrheim zur Verfügung stellte. Bis zum 15. April 1934 mußte laut Vertrag das Heim, für das erhebliche bauliche Veränderungen erforderlich und vor Abschluß der schriftlichen Verträge auch schon in Angriff genommen worden waren, bezugsfertig sein. Nach einer Besichtigung am 16. April 1934 erklärte der Kläger unter dem 17. April 1934 den Rücktritt vom Vertrage, da sich das Heim als bezugsunfähig erwiesen habe.

Während der Ausführung des Baus hatte der Kläger an die Beklagte einen Voranschuß von 11520 RM. gezahlt. Mit der Klage fordert er einen Teil davon — 2000 RM. — zurück. Die Beklagte bittet um Abweisung der Klage und verlangt widerklagend die Zahlung von 6200 RM. als Teilbetrag. Sie meint, daß ihr alle Rechte aus dem Vertrage zuständen. Sie begründet ihre Forderung auch mit dem Verschulden des Klägers bei Vertragsverhandlungen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage den Kläger zur Zahlung von 6200 RM. verurteilt. Das

Berufungsgericht hat der Beklagten nur 1,92 RM. zugesprochen, im übrigen die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Auß den Gründen:

Zu beanstanden sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die Höhe des Schadensersatzes wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen auf das Erfüllungsinteresse der Beklagten begrenzt. Das Berufungsgericht glaubt den Vorschriften der §§ 122, 307 BGB. den allgemeinen Rechtsgedanken entnehmen zu können, daß die Beklagte nicht mehr verlangen könne, als sie bei Erfüllung des Vertrags gewonnen hätte. In dieser Allgemeinheit kann ein solcher Grundsatz nicht anerkannt werden.

In Rechtsprechung und Rechtslehre ist anerkannt, daß Verschulden bei Vertragsverhandlungen die Grundlage für einen Schadensersatzanspruch bilden kann (Übersicht über den derzeitigen Stand der Frage bei Hildebrandt Erklärungshaftung; dazu Stoll in JW. 1933 S. 34; Steinberg Die Haftung für culpa in contrahendo; dazu Tige in JW. 1931 S. 512; Dömpke Die Grundlage und der Umfang der Haftung für Verhalten bei Vertragsabschluß). Dabei kommt es nicht darauf an, ob Vertragsverpflichtungen zustande gekommen sind oder nicht. Das Verschulden braucht nicht den Inhalt von Erklärungen zu betreffen (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 239). Die Lehre ist vielfach an die Vorschriften der §§ 122, 179, 307 BGB. angeknüpft worden. In diesen Fällen, in welchen Vertragsverpflichtungen nicht mehr bestehen oder überhaupt nicht wirksam entstanden sind, finden sich allerdings übereinstimmende Vorschriften über die Begrenzung der Schadenshöhe auf das Erfüllungsinteresse und auf Ausschluß der Anwendung des § 254 BGB. Der Grund für die Beschränkung der Schadenshöhe erklärt sich aus der gemeinsamen Besonderheit dieser Fälle. Dem schuldlos auf die Gültigkeit des Vertrags Vertrauenden soll ein Anspruch auf Ersatz des Schadens zuteil werden, den er wegen dieses Vertrauens durch die Nichterfüllung erleidet. Er soll also höchstens verlangen dürfen, so gestellt zu werden, wie wenn der Vertrag erfüllt worden wäre, selbst wenn die Nachteile, die ihm aus seinem Vertrauen auf die Gültigkeit des Vertrags entstanden sind, damit nicht voll ausgeglichen werden. Denn es wäre ungerechtfertigt,

ihm das Wagnis abzunehmen, das er mit Eingehung des Vertrags übernommen hat, und ihm Ersatz auch für solche Verluste zuzusprechen, die in den aus der Vertragserfüllung fließenden Gewinnen zwar ihren Ausgleich hatten finden sollen, aber in Wirklichkeit, weil er in seinen Berechnungen fehlgegangen ist, nicht gefunden haben würden. Er soll also Schaden, der ihn auch bei Gültigkeit des Vertrags getroffen hätte, selbst tragen müssen. Die Unwirksamkeit des Vertrags ist nicht mehr als ursächlich hierfür anzusehen.

Verschulden bei Vertragsabschluss kann aber auch ganz andere Folgen haben als die, daß der Geschädigte nur um die Erfüllung eines Vertrags gebracht wird, also nur die Folgen eintreten, an die in den Fällen der §§ 122, 179, 307 BGB. zunächst zu denken ist. Es kann z. B. erst das Verhalten, in dem die Schuld liegt, dazu geführt haben, daß ein Vertrag abgeschlossen worden ist, der ohne dieses Verschulden sonst nicht zustande gekommen wäre. Dann könnte eine volle Schadloshaltung nicht darin bestehen, daß der Geschädigte so gestellt wird, wie bei Erfüllung des Vertrags. Denn der Zustand wäre herzustellen, der ohne das Verschulden, in solchen Fällen im allgemeinen also ohne den Vertragsabschluss und daher ohne die erst daraufhin für den Vertrag gemachten Aufwendungen, bestehen würde. Der Schadensersatzanspruch erschöpft sich also nicht im Erfüllungsinteresse, steht hier auch nicht neben einem Anspruch auf Erfüllung. Als der wiederherzustellende Zustand kommt eine Lage, wie sie bei Erfüllung bestände, nicht in Frage. Es kann aber auch so liegen, daß das Verschulden die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit gar nicht berührt, wie z. B. bei dem in RRG. Bd. 78 S. 239 behandelten Unfall bei Vorlegung von Waren an den Kaufstüger. Die Wiederherstellung des Zustandes ist auch in diesem Falle wie in dem vorher erörterten mit Gewährung des Erfüllungsinteresses nicht abgetan. Hier kann der Schadensersatzanspruch neben einem Erfüllungsanspruch bestehen; er ist nicht durch ihn begrenzt.

In diesen beiden erörterten Fällen verbietet sich wegen der völlig anderen Schadensfolgen die Übertragung des in den §§ 122, 179, 307 BGB. enthaltenen Rechtsgedankens, der abgestellt ist auf die Fälle, bei denen der Schaden lediglich in der Nichterfüllung einer unwirksam gewordenen oder gebliebenen Verpflichtungserklärung besteht, wenn auch eine solche Einschränkung im Gesetz keinen Ausdruck gefunden hat. Daher ist dem angefochtenen Urteil

in seiner unbeschränkten Verallgemeinerung des in den §§ 122, 179, 307 BGB. zum Ausdruck gebrachten Rechtsgedankens auf alle Fälle einer Schadenersatzpflicht aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen nicht zuzustimmen.

Im vorliegenden Fall hat nach den bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts das Mitverschulden des Klägers zu dem Vertragsabschluß geführt und die Beklagte zu hohen Aufwendungen mitveranlaßt. Damit ist jedoch noch nicht entschieden, daß für allen hierdurch eingetretenen Vermögensschwund der Kläger einzustehen hätte. Wäre der Vertrag zur Erfüllung gekommen, so hätte die Beklagte einen sicheren Ausgleich für ihre Aufwendungen nur in dem Mietzins gefunden, der auf die feste Mietzeit des Klägers entfällt, also nicht für alle ihre Ausgaben. Hätte der Kläger nicht weiter gemietet und sich auch kein anderer Mieter gefunden, der die Bauten in der ihnen auf Grund des Vertrags gegebenen Gestalt in L. hätte ausnutzen können, so hätte der in der Mietzeit des Klägers nicht gedeckte Aufwand die Beklagte als Verlust getroffen, auch wenn es zur Erfüllung des Vertrags gekommen wäre. Es erhebt sich also die Frage, ob ein solcher Verlust nun, wo der Vertrag nicht erfüllt wird, deswegen im Rechtssinne auf das Verschulden des Klägers zurückzuführen ist, weil es nur wegen dieses Mitverschuldens zum Vertragsabschluß gekommen war. Die Voraussetzungen, unter denen eine Verursachung im Rechtssinne anzuerkennen ist, liegen insoweit vor, als das Verschulden zum Vertragsabschluß und, wie jetzt zu unterstellen, zu allen Aufwendungen geführt hat und als die Ausgaben für den Bau auch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwarten waren. Aber nicht jede Folge, die diesen beiden Voraussetzungen genügt, ist im Rechtssinne als verursacht anzusehen. Wie z. B. im Falle einer Privatversicherung der aus dem schadenbringenden Ereignis gleichzeitig erwachsende Vorteil nicht als durch dieses Ereignis verursacht anzusehen ist, wird der Richter auch hier zu prüfen haben, ob nach gesunden Verkehrsanschauungen die Folgen eines Wagnisses noch als durch Verschulden des Klägers mitverursacht anzusprechen wären, auch wenn sie bei Vertragserfüllung die Beklagte getroffen hätten. Die Entscheidung würde wesentlich davon abhängen müssen, wie weit von einem Wagnis der Beklagten gesprochen werden darf und mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen

gewesen wäre, daß die Beklagte einen Ausgleich für ihre Auslagen auch bei Durchführung des Vertrags nicht gefunden hätte.

Die erörterten Abweichungen bei den verschiedenen Tatbeständen, in denen ein Verschulden bei Vertragsverhandlungen sich auswirken kann, verbieten in gleichem Maße die allgemeine Ausschaltung des § 254 BGB. Das Reichsgericht hat die Vorschrift des § 254 BGB. ohne weitere Begründung für anwendbar erachtet z. B. in RGZ. Bd. 97 S. 336 (339), Bd. 120 S. 249 (253), hat allerdings auch schon eine nur beschränkte Anwendbarkeit des § 254 BGB. in einem Falle (RGZ. Bd. 104 S. 265 [268]) angenommen, in welchem es sich um Schaden der Nichterfüllung wegen des Nichtzustandekommens eines Vertrags handelt.